

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

INHALT

27. Anpassung der Höhe der Ausgleichsabgabe für Spielplätze

28. Informationen zur schulärztlichen Tätigkeit

29. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Juni 2024

30. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Juni 2024

Verbraucherpreisindex für April 2024 (vorläufiges Ergebnis)

27.

Anpassung der Höhe der Ausgleichsabgabe für Spielplätze

Mit der Verordnung der Landesregierung vom 14. Mai 2024, mit der die Höhe der Ausgleichsabgabe für Spielplätze angepasst wird, LGBL. Nr. 29/2024, wurden folgende Sätze für die Ausgleichsabgabe für Spielplätze festgelegt:

- sieben bis zwölf Wohnungen 6.125,- Euro,
- 13 bis 24 Wohnungen 12.250,- Euro,
- 25 bis 50 Wohnungen 18.376,- Euro,
- mehr als 50 Wohnungen 30.626,- Euro.

Nach § 25 Abs. 2 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes - TVAG, LGBL. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 3/2024, hat die Landesregierung die Beträge nach § 25 Abs. 1 TVAG durch Verordnung entsprechend anzupassen, sobald sich der von der Bundesanstalt für Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex oder ein jeweils an seine Stelle tretender Index um mehr als 5 v. H. geändert hat.

Als Bezugsgröße für die Anpassung ist erstmalig der Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes und in weiterer Folge der Monat des Inkrafttretens der jeweiligen Verordnung heranzuziehen. Die Beträge sind nötigenfalls auf ganze

Euro kaufmännisch zu runden.

Da sich der Verbraucherpreisindex seit Inkrafttreten der Verordnung, LGBL. Nr. 33/2022, mit der eine Anpassung der Höhe der Ausgleichsabgabe für Spielplätze erfolgte, um mehr als 5 v. H. geändert hat, war durch Verordnung der Landesregierung eine weitere Anpassung der Beträge nach § 25 Abs. 2 TVAG vorzunehmen.

Die Verordnung, der Landesregierung vom 14. Mai 2024, mit der die Höhe der Ausgleichsabgabe für Spielplätze angepasst wird, wurde am 29. Mai 2024 kundgemacht und trat mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten der Verordnung der Landesregierung vom 14. Mai 2024, trat die Verordnung vom 8. März, mit der die Höhe der Ausgleichsabgabe für Spielplätze angepasst wird, LGBL. Nr. 33/2022, außer Kraft.

Für die Anwendung der angepassten Beträge ist der Zeitpunkt des Entstehens des Abgabeananspruches maßgeblich. Der Abgabeanpruch entsteht mit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Befreiung, dieser Zeitpunkt ist auch für die Bemessung der Ausgleichsabgabe maßgebend (vgl. § 26 Abs. 1 TVAG).

28.

Informationen zur schulärztlichen Tätigkeit

1. Tätigkeitsprofil einer Schulärztin / eines Schularztes

Die Schulärzt:innen erfüllen an den Schulen vielfältige Aufgaben. Zu den vorrangigen Tätigkeiten gehören:

- Untersuchung aller Schüler:innen in jeder Schulstufe zur Vorbeugung und Erfassung von Krankheiten und Entwicklungsstörungen (§ 66 SchUG, alle Schultypen)
- Information der Schüler:innen bzw. der Erziehungsberechtigten, sofern bei der Untersuchung gesundheitliche Mängel festgestellt wurden (§ 66 SchUG, alle Schultypen)
- Betreuung von Schüler:innen mit chronischen Erkrankungen, bei denen Auffälligkeiten beobachtet wurden inkl. Beratung und Unterweisung von Lehrpersonen zur Übertragung medizinischer Tätigkeiten (Medikamentenverabreichung, medizinische pflegerische Tätigkeiten) (§ 66b SchUG, alle Schultypen)
- Erstellung von Gutachten zur Schulreife sowie bei Einschränkung der Teilnahme an Unterrichtsfächern (z.B.: Bewegung und Sport oder Projektwochen) (§ 3 SchUG, VS; § 11 SchUG, v.a. MS, PTS)
- Betreuung von Schüler:innen sowie ggf. Durchführung und Überwachung der gesundheitsbezogenen Maßnahmen (§ 13 SMG, MS, PTS)
- Betreuung und Beratung von Schüler:innen (MS, PTS), Eltern (alle Schultypen), der Schulleitung sowie den Lehrpersonen in gesundheitlichen Fragen. Dazu zählen Themen wie gesunder Lebensstil (Ernährungsberatung, Bewegungstipps), chronische Erkrankungen (z. B. Asthma, Allergie, Epilepsie, Diabetes Mellitus, Essstörungen), Sexualität und Verhütung, Suchtmittel, Impfungen, Vorbeugung und Bewältigung von Epidemien z.B. bei einer Grippewelle und ärztliche Begleitung bei Krisen (§ 66 SchUG, alle Schultypen, § 66a SchUG)
- Teilnahme an Lehrer:innenkonferenzen sowie Sitzungen des Klassen- oder Schulforums oder des Schulgemeinschaftsausschusses, sofern Angelegenheiten des Gesundheitszustandes von Schüler:innen oder Fragen der Gesundheitserziehung behandelt werden (§ 66 SchUG, alle Schultypen)
- Beratung zur Gestaltung eines gesundheitsfördernden Schulalltages wie zum Beispiel Mitgestaltung eines gesunden Schulbuffets, Tipps zu ausreichender Bewegung inner- und außerhalb des Unterrichts, zur Schulhygiene, zu Schulmöbeln, EDV-Arbeitsplatz und Werkräumen (alle Schultypen, v.a. MS, PTS)
- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen wie Schulpsychologie, Gesundheitsreferent:innen, Beratungslehrer:innen, Schulsozialarbeiter:innen und Ärzt:innen aller Fachrichtungen (alle Schultypen, v.a. MS, PTS)

2. Rechtsgrundlagen zur schulärztlichen Tätigkeit

Die Rechtsgrundlagen für die schulärztliche Tätigkeit sind an diversen Stellen in verschiedenen Gesetzen zu finden wie im Schulunterrichtsgesetz (SchUG), Schulpflichtgesetz (SchPflG), Suchtmittelgesetz (SMG), Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz (PflSchErh-GG), Tiroler Schulorganisationsgesetz (TSchOG).

Die grundlegende Norm ist dabei sicherlich § 66 SchUG, in welchem die Beratung der Lehrpersonen in gesundheitlichen Fragen betreffend Schüler:innen, die einmal jährlich verpflichtende schulärztliche Untersuchung der Schüler:innen und die Teilnahme an Konferenzen als wesentliche Aufgaben der Schulärzt:innen festgelegt werden.

Darüber hinaus haben Schulärzt:innen auch die Aufgabe, die Gesundheitsvorsorge der schulbesuchenden Jugend wahrzunehmen, wozu insbesondere auch die Mitwirkung bei der Bekämpfung von Infektionskrankheiten zählt (§ 66a SchUG und SchÄ-V). Im Zusammenhang mit

chronisch kranken Kindern obliegt den Schulärzt:innen neben der Betreuung der Kinder auch die Unterweisung der Lehrpersonen und Übertragung medizinischer Tätigkeiten auf diese (§ 66b SchUG).

Auch im sonstigen Schulalltag ist ein schulärztliches Tätigwerden in diversen Situationen von Gesetzes wegen vorgesehen, so bei der Aufnahme von Schüler:innen in die Schule (Überprüfung der Eignung § 3 SchUG und §§ 47, 50 Aufnahms,- und Eignungsprüfungen-VO; Vorzeitige Aufnahme in die Volksschule § 7 SchPflG), als Unterstützung bei auffälligem Verhalten von Schüler:innen (§ 19 Abs. 4 SchUG) oder bei der Begabungsförderung (§§ 26, 26a SchUG). Darüber hinaus normiert § 13 SMG im Falle eines Suchtmittelmissbrauchs durch Schüler:innen das Einschreiten der Schulärzt:innen, um die Umsetzung des Prinzips „Therapie statt Strafe“ auch in der Schule sicherzustellen.

Die gesetzlichen Vorgaben zum schulärztlichen Dienst gelten für sämtliche Schularten gleichermaßen. Die Beistellung von Schulärzt:innen zählt dabei gemäß den Bestimmungen des PflSchErh-GG und des TSchOG zu den Aufgaben des Schulerhalters.

3. Beitrag des Landes zu den Kosten für den schulärztlichen Dienst

Das Land hat dem gesetzlichen Schulerhalter gemäß § 86 Tiroler Schulorganisationsgesetz 40 v. H. der Kosten, die ihm aus der Beistellung von Schulärzt:innen (§ 2 Abs 2 TSchOG) erwachsen, zu ersetzen. Diese Kosten dürfen nur soweit ersetzt werden, als sie für jede angefangene Arbeitsstunde die Höhe der Überstundenvergütung, die einem Landesbeamten der Dienstklasse VIII, Gehaltsstufe 7, gebührt, nicht übersteigt. Kosten für Kilometergeld dürfen ersetzt werden, soweit sie die Höhe des Kilometergeldes für die Benützung privater Kraftfahrzeuge nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften nicht übersteigen.

Als Arbeitszeit gilt auch die notwendige Fahrzeit von der Ordination zur Schule und zurück. Die Höhe der genannten Überstundenvergütung liegt für **2023 bei EUR 75,4 und 2024 bei EUR 82,38 pro Stunde**. Die maximale Höhe des anerkehbaren Kilometergeldes (Bemessungsgrundlage) liegt bei **EUR 0,42 pro Kilometer**.

Gemäß § 86 Abs 2 TSchOG hat der gesetzliche Schulerhalter den Ersatz der im vorherigen Absatz erläuterten Kosten **frühestens nach dem Ende des Unterrichtsjahres** und, **bei sonstigem Verlust des Anspruches, spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres**, in das das Ende des Unterrichtsjahres fällt, bei der Landesregierung zu beantragen.

Der Antrag ist im Wege über die Landessanitätsdirektion einzubringen. Für diese Beantragung steht das Formular „Antrag auf Gewährung des Beitrages des Landes zu den Kosten des schulärztlichen Dienstes und wöchentliche Sprechstunde“ zur Verfügung.

Das jeweils aktuelle Formular steht auf der Website der Landessanitätsdirektion unter folgendem link zur Verfügung <https://www.tirol.gv.at/gesundheit-vorsorge/lds-sanitaetsdirektion/formulare/> .

WICHTIG: Die konkrete Honorargestaltung obliegt den gesetzlichen Schulerhaltern. Die genannten Maximalgrenzen sind für die Berechnung des Beitrages des Landes relevant.

Diese Informationen sind auch unter folgendem Link zu finden <https://www.tirol.gv.at/gesundheit-vorsorge/kindergarten-schule-gemeinschaftseinrichtungen/informationen-fuer-schulleitungen-und-paedagoginnen/> Für Rückfragen steht das Team der Landessanitätsdirektion sehr gerne zur Verfügung.

MR Dr.ⁱⁿ Claudia Mark
Abteilung Landessanitätsdirektion

29.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Juni 2024

Ertragsanteile an	2023	2024	Veränderung	
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	-1.724.636	-3.548.641	-1.824.005	-105,76
Lohnsteuer	27.058.125	29.293.004	2.234.879	8,26
Kapitalertragsteuer	2.251.273	2.580.768	329.495	14,64
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	698.671	948.954	250.283	35,82
Körperschaftsteuer	301.455	-1.495.581	-1.797.036	-596,12
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	30	94	64	212,04
Stiftungseingangssteuer	11.106	12.891	1.786	16,08
Bodenwertabgabe	-10.577	10.235	20.811	196,77
Stabilitätsabgabe	97.100	182.382	85.282	87,83
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	28.682.546	27.984.106	-698.440	-2,44
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	23.544.279	24.308.679	764.400	3,25
Tabaksteuer	1.682.940	1.940.639	257.699	15,31
Biersteuer	141.714	140.655	-1.059	-0,75
Mineralölsteuer	1.976.550	2.811.862	835.312	42,26
Alkoholsteuer	120.588	115.634	-4.953	-4,11
Schaumweinsteuer	1.637	494	-1.143	-69,82
Kapitalverkehrssteuern	0	0	0	0,00
Werbeabgabe	61.907	58.897	-3.010	-4,86
Energieabgabe	-154.475	56.332	210.807	136,47
Normverbrauchsabgabe	387.700	339.972	-47.728	-12,31
Flugabgabe	151.750	118.416	-33.334	-21,97
Grunderwerbsteuer	10.037.427	9.596.597	-440.829	-4,39
Versicherungssteuer	1.113.562	1.189.388	75.826	6,81
Motorbezogene Versicherungssteuer	2.088.394	2.114.013	25.619	1,23
KFZ-Steuer	10.309	9.921	-388	-3,76
Konzessionsabgabe	248.582	240.508	-8.074	-3,25
Summe sonstige Steuern	41.412.866	43.042.009	1.629.143	3,93
Kunstförderungsbeitrag	45.342	2.352	-42.991	-94,81
Gesamtsumme	70.140.754	71.028.466	887.712	1,27

30.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Juni 2024

Ertragsanteile an	2023	2024	Veränderung	
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	19.047.230	15.598.728	-3.448.502	-18,11
Lohnsteuer	168.466.374	207.098.084	38.631.710	22,93
Kapitalertragsteuer	13.254.060	12.739.322	-514.738	-3,88
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	3.113.721	4.110.624	996.903	32,02
Körperschaftsteuer	56.293.453	50.477.440	-5.816.013	-10,33
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	764	1.956	1.192	155,99
Stiftungseingangssteuer	147.241	505.252	358.011	243,15
Bodenwertabgabe	286.837	332.410	45.574	15,89
Stabilitätsabgabe	552.188	728.477	176.288	31,93
Su. Einkommen- und Vermögensteuern	261.161.868	291.592.293	30.430.426	11,65
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	156.002.922	156.594.947	592.025	0,38
Tabaksteuer	10.155.620	10.348.625	193.006	1,90
Biersteuer	906.045	905.801	-244	-0,03
Mineralölsteuer	19.062.616	19.074.574	11.958	0,06
Alkoholsteuer	917.783	820.325	-97.458	-10,62
Schaumweinsteuer	8.077	7.464	-613	-7,59
Kapitalverkehrssteuern	37	0	-37	-100,00
Werbeabgabe	519.606	540.320	20.714	3,99
Energieabgabe	-650.043	88.229	738.272	113,57
Normverbrauchsabgabe	2.001.206	2.343.002	341.796	17,08
Flugabgabe	707.672	760.025	52.352	7,40
Grunderwerbsteuer	69.620.826	59.539.285	-10.081.541	-14,48
Versicherungssteuer	7.530.325	8.037.780	507.455	6,74
Motorbezogene Versicherungssteuer	12.179.638	12.036.996	-142.642	-1,17
KFZ-Steuer	295.025	292.910	-2.115	-0,72
Konzessionsabgabe	1.659.006	1.655.352	-3.655	-0,22
Summe sonstige Steuern	280.916.360	273.045.635	-7.870.726	-2,80
Kunstförderungsbeitrag	89.372	35.756	-53.616	-59,99
Gesamtsumme	542.167.600	564.673.684	22.506.084	4,15
Zwischenabrechnung	-4.592.364	-2.783.345	1.809.019	39,39
Gesamtsumme inkl. Zwischenabrechnung	537.575.236	561.890.339	24.315.103	4,52

VERBRAUCHERPREISINDEX		
für April 2024		
(vorläufiges Ergebnis)		
	März 2024	April 2024
	(endgültig)	(vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2020		
Basis: Durchschnitt 2020 = 100	123,7	123,8
Index der Verbraucherpreise 2015		
Basis: Durchschnitt 2015 = 100	133,8	134,0
Index der Verbraucherpreise 2010		
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	148,2	148,3
Index der Verbraucherpreise 2005		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	162,3	162,4
Index der Verbraucherpreise 2000		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	179,4	179,5
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	188,8	188,9
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	246,8	247,0
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	383,6	383,9
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	673,3	673,8
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	857,9	858,6
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	860,7	861,4
<p>Der Index der Verbraucherpreise 2020 (Basis: Jahresdurchschnitt 2020 = 100) für den Kalendermonat April 2024 beträgt 123,8 (vorläufige Zahl) und ist gegenüber dem Vormonat um 0,1 Punkte (+ 3,5 % gegenüber dem Vorjahr) gestiegen. Siehe auch Statistik Austria https://www.statistik.at/fileadmin/pages/214/2_Verbraucherpreisindizes_ab_1990.ods</p>		

MEDIENINHABER (VERLEGER):

Amt der Tiroler Landesregierung,

Abteilung Gemeinden,

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christine Salcher

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck